

GL_GERICHTE GL-1788 vom 25. Januar 2024

GL Gerichte, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1788

FR: GL_GERICHTE GL-1788 du 25 janvier 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1788 del 25 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____ meldete sich am 22. März 2023 bei der Ausgleichskasse Glarus zum Bezug von Ergänzungsleistungen an. Die Ausgleichskasse verneinte am 3. Juli 2023 einen solchen Anspruch, da die Vermögensschwelle infolge eines anrechenbaren Vermögensverzichts nicht erreicht worden sei.

E. 2

Gegen die leistungsabweisende Verfügung erhob A. _____ am 6. Juli 2023 Einsprache, welche die Ausgleichskasse am 5. Oktober 2023 abwies.

E. 3

3.1 Vorliegend ist unbestritten und gilt als erstellt, dass die Beschwerdeführerin am 22. November 2013 ihre hälftigen Miteigentumsanteile an den Parz.-Nrn. 01 und 02, Grundbuch [], an den damaligen Miteigentümer B. _____ zum Preis von Fr. 157'500.- (exkl. Mobilien) verkauft hat. Letzterer übernahm zudem den Anteil der Hypothekarschuld der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 90'000.-. Unter Berücksichtigung der Hypothekarübernahme lag der effektive Kaufpreis dementsprechend bei Fr. 247'500.-.

3.2 Strittig und zu prüfen bleibt damit, ob mit Blick auf den effektiven Kaufpreis von Fr. 247'500.- von einem Vermögensverzicht i.S.v. Art. 11a Abs. 2 ELG auszugehen ist. Dabei gilt zu beachten, dass vorliegend weder ein Rechtsanspruch auf den Erwerb der Grundstücke unter Verkehrswert bestand noch im kantonalen Recht vorgesehen ist, dass anstelle des Verkehrswerts der Repartitionswert zur Anwendung gelangt. Dementsprechend ist der Kaufpreis dem Verkehrswert gegenüberzustellen (vgl. Art. 17a Abs. 5 f. ELV).

3.3 Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, es hätten zum Zeitpunkt des streitbetreffenden Verkaufs keine gültigen und geeigneten Verkehrswertschätzungen vorgelegen, weshalb mit Blick auf die Prüfung eines Vermögensverzichts die Mittelwerte der Steuer- sowie Gebäudeversicherungswerte heranzuziehen seien. Dem kann nicht gefolgt werden. Nachdem der Grundstückkaufvertrag am 22. November 2013 unterzeichnet wurde, nahm die Steuerverwaltung des Kantons Glarus am 29. April 2014 eine Anpassungsschätzung vor, wobei unter anderem die Verkehrswerte der beiden streitbetreffenden Grundstücke neu festgelegt wurden. Vor diesem Hintergrund existierten entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin somit zeitnah zum Kaufvertrag Verkehrswertschätzungen. Weshalb diese nicht massgebend sein sollen, ist sodann nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin nicht dargetan. Zur Prüfung eines Vermögensverzichts ist folglich ohne Weiteres auf die von der Steuerverwaltung ermittelten Werte abzustellen.

3.4 Der Bruttowert beider Grundstücke (inkl. Hypothek auf der Parz.-Nr. 01, Grundbuch []) betrug gemäss der Verkehrswertschätzung der Steuerverwaltung Fr. 521'311.-. Der Marktpreis für die beiden hälftigen Miteigentumsanteile lag folglich bei Fr. 260'655.50. Voraussetzung für einen rechtlich relevanten Vermögensverzicht ist, dass die Gegenleistung weniger als 90 % des Werts der Leistung entspricht (Art. 17b lit. a ELV). Um diese Schwelle zu unterschreiten, hätte die Beschwerdeführerin ihre Miteigentumsanteile für weniger als Fr. 234'589.95 verkaufen müssen (Fr. 260'655.50 x 0.9). Effektiv verkauft wurden diese jedoch für Fr. 247'500.-, weshalb im Ergebnis kein rechtlich relevanter Vermögensverzicht vorliegt.

3.5 Das Vermögen der Beschwerdeführerin beträgt mangels eines anrechenbaren Vermögensverzichts per 1. Januar 2023 weniger als Fr. 100'000.-. Folglich hat die Beschwerdeführerin, soweit auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, einen von der Beschwerdegegnerin betragsmässig noch zu ermittelnden Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

E. 4

Zusammenfassend nahm die Beschwerdegegnerin zu Unrecht einen Vermögensverzicht aus dem Grundstückverkauf der Beschwerdeführerin an. Folglich kann Letzterer ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen nicht wegen eines anrechenbaren Vermögensverzichts abgesprochen werden. Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2023 ist aufzuheben und die Beschwerdegegnerin hat im Sinne der Erwägungen erneut über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin zu befinden.

III.

Die Gerichtskosten sind von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.